

# Satzung SV Wört 1948 e.V.



## Präambel

Der Verein wurde am 11.01.1948 gegründet und hat nachstehende Satzung beschlossen. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausdrücke sind beidergeschlechtlich zu verstehen.

## § 1 - Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Sportverein Wört 1948 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen und hat seinen Sitz in Wört. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 – Zweck des Vereins

Der Verein SV Wört 1948 e.V. mit Sitz in Wört verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist bestrebt, allen Kreisen der Bevölkerung zu dienen. Einschränkungen aus

parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Gründen werden nicht gemacht.  
Freie religiöse Betätigung wird allen Mitgliedern garantiert.

## § 4 – Mitgliedschaft im WLSB und Sportarten

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere durch die Abteilungen

- a) Fußball
- b) Schützen
- c) Stockschiützen/Volleyball

sowie dem Bereich Breitensport.

Die Abteilungen können Mitgliedschaften der entsprechenden, dem WLSB angeschlossenen Fachverbände erwerben. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.

## § 5 – Mitgliedsbeiträge

Zur Erreichung seiner Ziele erhebt der Verein regelmäßige Beiträge, welche in der Beitragsordnung festgesetzt sind. Änderungen dieser Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung beschlossen. Die selbstrechnenden Abteilungen entscheiden über ihre jeweiligen Beiträge in den entsprechenden Abteilungsversammlungen.

## § 6 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsausschüsse.

2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten – insbesondere für den Vorstand für dessen Vorstandstätigkeit - angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

## § 7 – Die Hauptversammlung

### 1. Die ordentliche Hauptversammlung

1.1 Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wört.

### 1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten

1. Bericht des Hauptkassierers
2. Bericht Kassenprüfer
3. Bericht Breitensport
4. Berichte der Abteilungen
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
6. Entlastungen des Vorstands und des Hauptausschusses
7. Wahlen des Vorstands und des Hauptausschusses
8. Beschlussfassung über Anträge

1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

1.4 Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wört im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

1.5 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienen erforderlich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

- 1.6 Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 1.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung. Sie findet statt
- 2.1 wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- 2.2 wenn einer der beiden Vorsitzenden ausscheidet,
- 2.3 wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 2.4 Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie zu vorstehend in Punkt 1.
- 2.5 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

## § 8 – Der Hauptausschuss

1. Der von der Hauptversammlung auf 2 Jahre im rotierenden System zu wählende Hauptausschuss besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Abteilungsleiter der angegliederten Abteilungen
  - f) ggf. einem Verantwortlichen für den Bereich Breitensport
2. Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Hauptausschuss ist regelmäßig vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied, der in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von dieser bestätigt werden muss.
7. Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung (§ 7 Ziffer 1) auf 2 Jahre nach § 8 Ziffer 1 gewählt und besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden und
  - b) dem 2. Vorsitzenden.
2. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung nach § 7 Ziffer 2 einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden nach § 8 Ziffer 1 zu wählen hat.

## § 10 – Aufgaben und Rechtstellung

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
2. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Hauptausschusses zu treffen.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als EUR 1000,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1000,-- jährlich belasten, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
4. Der 1. Vorsitzende und der dem Hauptausschuss angehörende Kassierer müssen aus der Gemeinde Wört sein.

## § 11 – Leitung der Abteilungen

1. Die ordentlichen Mitglieder der in § 4 genannten Abteilungen wählen nach § 8 Ziffer 1 je einen
  - a) Abteilungsleiter
  - b) stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
2. Diese Gewählten bilden den Abteilungsausschuss. Die Abteilungsversammlung kann den Abteilungsausschuss beliebig erweitern.
3. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für Mannschaftsbekleidung und für die technische Ausbildung.
5. Dem Abteilungsausschuss obliegt die Verwaltung der jeweiligen Abteilungsunterkunft mit der Sportanlage der Abteilung.
6. Der jeweilige Abteilungsleiter, in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied des Hauptausschusses.
7. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Hauptausschuss vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
8. Die in den Abteilungen zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben eigenen Kassen unterliegen der Führung und Prüfung des in § 8 Ziffer 1c genannten Kassierers. Die Kassen werden jährlich vor der Abteilungsversammlung durch Kassenprüfer kontrolliert.
9. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die mit der Hauptsatzung konforme Abteilungsordnung, die sich jede Abteilung geben kann und die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder sofern keine Abteilungsordnung vorhanden ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

## § 12 – Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt verdiente Mitglieder und beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.

## § 13 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag in den Abteilungen oder beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss oder der Abteilungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Hauptausschuss. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Von der Entscheidung des Hauptausschusses über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat, nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Hauptversammlung gibt dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung. Den Beschluss über die Berufung fasst die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; dieser Beschluss ist endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 14 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. In Ehrenämter des Vereins (§ 6, Absatz 3) können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Eine Ausnahme hiervon betrifft die beliebige Erweiterung der Abteilungsausschüsse nach §11, Absatz 2.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den in § 6 genannten Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) die jährlichen Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
8. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, dass ein Mitglied dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, kann der Verein vom Mitglied einen Ausgleich fordern.

## § 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern. In dieser Versammlung müssen  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wört, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## § 17 Verletzung der Mitgliedsverpflichtungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 13 Ziffer 5 der Satzung

## § 18 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer können vom Hauptausschuss bzw. dem Abteilungsausschuss bestimmt werden.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## § 19 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein ist berechtigt, erforderliche Daten an übergeordnete (Fach-)Verbände weiterzuleiten.

## § 20

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen und am 23.03.2018 zuletzt geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Manfred Bolzinger

2. Vorsitzender

Benjamin Raab